

Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung am 5 April 2024 Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 2023 Änderungen oder Streichungen gelb markiert und durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2024 gelb markiert dargestellt.

Satzung des Pfälzerwald - Vereins Ortsgruppe Landau e. V.

1 Name und Sitz des Vereins	
1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben	
	2.6 Insbesondere das Radwandern in umweltverträglicher Art und Weise sollte ebenfalls als Form des Wanderns gefördert werden.
3 Erwerb der Mitgliedschaft	
3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmeantrag zu richten.	3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
3.3 Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestimmt und der Mitgliedsbeitrag festgelegt.	3.3 Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestimmt und der Mitgliedsbeitrag festgelegt.
3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.	
4 Mitgliedsarten und Beitragsregelung	4 Mitgliederarten und Beitragsregelung
<ul style="list-style-type: none"> <u>A-Mitglieder</u> Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald -Vereins e. V. festgesetzten vollen Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppenzuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tode des Ehegatten dessen Mitgliedschaft fortsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> <u>A-Mitglieder</u> Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald -Vereins e. V. festgesetzten Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppenzuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tod des Partners die Mitgliedschaft als A-Mitglied fortsetzen.



<ul style="list-style-type: none">▪ <u>C-Mitglieder</u> Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.	<ul style="list-style-type: none">▪ <u>C-Mitglieder</u> Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung (siehe Satzung der Deutschen Wanderjugend im PWV) festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.
7 Mitgliederversammlung	
7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.	7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem weiteren vom Vorstand beauftragten Vertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
9 Vorstand	
9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart, der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des Stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.	9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfizerwald -Vereins e. V. sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.
11 Abstimmungen und Niederschriften	11 Abstimmung und Niederschriften
12 Satzungsänderung	
Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen und Ergänzungen sollten nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfizerwald -Vereins e. V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfizerwald -Verein e. V. (siehe 7 der Satzung des Pfizerwald -Vereins e. V.) die Ortsgruppe ausschließen.	Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen und Ergänzungen sollen nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des Pfizerwald -Vereins e. V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfizerwald -Verein e. V. kann



der Hauptvorstand des Pfizerwald -Vereins e. V. die Ortsgruppe ausschließen.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des Pfizerwald -Vereins e. V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fallen. Unter Mitwirkung des Vorstandes des Pfizerwald -Vereins e. V., erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand des Pfizerwald -Vereins e. V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Pfizerwald -Verein in 67433 Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15 Inkrafttreten

Die am 14.04.2023 von der Ortsgruppe Landau des Pfizerwald -Vereins e. V. beschlossene Satzung tritt am Tag des Eintrags beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 1996 außer Kraft.

Die am 5.04.2024 von der Ortsgruppe Landau des Pfizerwald -Vereins e. V. beschlossene Satzung tritt am Tag des Eintrags beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.2023 außer Kraft.